



**SATZUNG
des
REGATTA-VEREIN-RENSBURG
von 1888 e.V.**

(Fassung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. März 2026)

Vorbemerkung:

Soweit im nachstehenden Satzungstext die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche Sprachform und alle Sprachformen, die ein weiteres Geschlecht betreffen können (z. B. divers) entsprechend und umgekehrt.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Regatta-Verein Rendsburg von 1888 e.V.“ (RVR). Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel eingetragen und hat seinen Sitz in Rendsburg.
2. Die Flagge ist blau-weiß-rot mit dem Rendsburger Wappen und den Buchstaben RVR. Der dreieckige Stander zeigt auf dem an den langen Schenkeln blau-weiß eingefassten roten Feld einen weißen, fünfzackigen Stern.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Ermöglichung der Ausübung und die Förderung von Wassersport, insbesondere mit Motor- und Segelbooten.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und Erhaltung von wassersportlichen Anlagen und Einrichtungen, sowie die Förderung wassersportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich segelsportlicher Jugendpflege. Dieser Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet und beinhaltet weder eine Gewinnerzielungsabsicht noch eine gewerbliche Tätigkeit.
3. Zur Unterstützung ortsfremder Segler und Motorsportler auf Fahrt unterhält der Verein einen Stützpunkt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist berechtigt, Dienstleistungen, die ehrenamtliche Tätigkeiten überschreiten, an Dienstleister zu übertragen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle juristischen und natürlichen Personen werden. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der innerhalb von 6 Wochen über die Aufnahme entscheidet. Im Fall der Ablehnung wird dem Antragsteller das Ergebnis schriftlich per Einschreiben mitgeteilt. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet.
2. Die Ehrenmitgliedschaft ist für Persönlichkeiten vorgesehen, die sich um die Ziele des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme der Persönlichkeit begründet.
3. Der Vorstand kann über die Errichtung einer Gruppe des Vereins entscheiden, in der besondere Wassersportaktivitäten gebündelt werden (z. B. Marinekuttergemeinschaft, Wasserskigruppe). Deren Mitglieder müssen Mitglieder des Vereins werden. Für die Organisation und das Stimmrecht gilt § 5 Abs. 4 Satz 1 – 3 entsprechend. Diese Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr und haben kein Stimmrecht.
4. Vereinsmitglieder unter 18 Jahren bilden die Jugendgruppe des Vereins. Sie selbst haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und werden dort als Gruppe durch den Jugendwart mit einer Stimme vertreten. Die Jugendgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher und gibt sich eine Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit vom Vorstand genehmigt werden muss. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres kann das Mitglied der Jugendgruppe entscheiden, ob es aus der Gruppe ausscheidet. Die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe endet in jedem Fall mit Vollendung des 21. Lebensjahres. In beide Fällen erhält das Mitglied das eigene Stimmrecht. Das Mitglied kann beantragen, in der Jugendabteilung zu verbleiben, der Vorstand entscheidet über den Antrag. Beim Verbleib in der Jugendabteilung hat das Mitglied kein Stimmrecht.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Kündigung der Mitgliedschaft,
 - Tod der natürlichen Person
 - Auflösung des Vereins
 - Erlöschen der juristischen Person
 - Ausschluss gem. Abs. 3
2. Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten kündigen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a) ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt,
 - b) trotz wiederholter Mahnungen seinen Pflichten nicht nachkommt oder
 - c) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt ist, das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt ist.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Es kann zur Vermeidung des Ausschlusses einstweilige Regelungen gegenüber dem Mitglied treffen. Gegen die einstweilige Regelung sowie den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Beschlusses das Amtsgericht angerufen werden. Der Beschluss muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit Beginn der Mitgliedschaft haben die Mitglieder das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen, ihr Stimmrecht auszuüben sowie die Vereinsveranstaltungen zu besuchen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag bis zum 01.03. eines jeden Jahres zu entrichten.
3. Die Bezahlung von Beträgen und sonstigen Geldleistungen an den Verein erfolgt grundsätzlich im Einzugsverfahren. Auf Antrag kann der Vorstand im Einzelfall Abweichungen zulassen. Er kann diese Zulassung jederzeit unter Berücksichtigung der Interessen des Mitgliedes zurücknehmen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern im Einzelfall auf Antrag Befreiung oder Verringerung der Beitragsschuld zu gewähren und die Dauer dieser Gewährung zu bestimmen. Eine wiederholte Beitragsbefreiung oder Reduzierung ist möglich. Der Vorstand kann diese Kompetenz auf eines seiner Mitglieder übertragen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) die Kassenprüfer

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des Vorstands werden – unter Beachtung der Regelungen in Abs. 2- von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
2. Jedes Jahr scheidet die Hälfte des Vorstandes (Vorstandsmitglieder) und des Beirates aus und ist wie folgt neu zu wählen:

In Jahren mit geraden Jahreszahlen:

- der Vorsitzende
- der Schriftführer
- der 1. Kassenprüfer

In Jahren mit ungeraden Jahreszahlen:

- der stellv. Vorsitzende
- der Kassenwart
- Koordinator/in für Datenschutz
- der Hafen- und Takelmeister
- der Jugendwart
- Obmänner für Segeln + Motorboot
- der 2. Kassenprüfer

3. Der verbleibende Vorstand hat bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds die Pflicht, innerhalb von 3 Monaten kommissarisch an dessen Stelle ein anderes wählbares Vereinsmitglied zu berufen. Die darauffolgende Mitgliederversammlung muss diese Berufung bestätigen bzw. in der turnusgemäßen Neuwahl über die Besetzung des Vorstands entscheiden.
4. Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit

dem Ausschluss aus dem Verein, die Amtsenthebung (die Mitgliederversammlung kann jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben) oder durch Rücktritt (Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären). Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied oder beim Rücktritt des gesamten Vorstands an die turnusmäßige bzw. zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung zu richten. Im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstands ist die Mitgliederversammlung verpflichtet, auf derselben Versammlung einen neuen Vorstand zu wählen. Der Rücktritt des Gesamtvorstandes kann nur während einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erklärt werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig in folgenden Angelegenheiten:

- a) Wahlen zu den Vereinsorganen sowie deren Abberufung
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Festsetzung der Beiträge nach Aussprache über den Haushaltsplan,
- d) Verabschiedung der Beitragsordnung,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Jahresabschlusses,
- f) Änderungen der Satzung,
- g) Auflösung des Vereins.

6. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird von mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vorher durch Einladung in Textform (schriftlich oder per Email) an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse oder Email oder durch Bekanntgabe auf der Internet-Seite des Vereins (zurzeit www.regatta-verein-rendsburg.de oder www.rvr1888.de) in Rendsburg oder einem anderen Ort in Schleswig-Holstein einberufen. Bei der Berechnung der Frist sind der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Soll zu Gegenständen der Tagesordnung eine Beschlussfassung erfolgen, so sind zu Sachentscheidungen Beschlussanträge, soweit zum Verständnis erforderlich, mit Begründung zu veröffentlichen.

7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

8. Mitgliederversammlungen und Beschlussfassungen können auch schriftlich oder in Textform oder/und per Videokonferenz erfolgen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

9. Alle Mitglieder können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und sollen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingehen. Diese Anträge werden durch den Vorstand in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gestellt. Über später eingehende Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Recht der Mitglieder, Anträge zu Gegenständen der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung zu stellen, bleibt unberührt.

10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit in derselben Weise wie eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 1/4 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

11. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit, sofern gesetzlich zulässig oder nicht durch die Satzung anders festgelegt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wahlen erfolgen offen, es sei denn, es wird von einem Mitglied der offenen Abstimmung widersprochen. Die Tagesordnung und die Beschlüsse sind in einer Niederschrift

festzuhalten. Diese ist von dem Versammlungsleiter und dem von ihm bei Beginn der Sitzung bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen. Die Mitglieder des Vereins erhalten Abschriften.

§ 10 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur von einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Satzungsänderungen bedürfen der Ankündigung im Einladungsschreiben unter Nennung der zu ändernden Bestimmungen und können nicht im Zuge der nachträglichen Antragstellung in die Tagesordnung aufgenommen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Der Vorstand besteht aus 4 volljährigen Mitgliedern. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter den Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Der Vorstand soll regelmäßig zusammentreten. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einberufen und geleitet. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Sitzungen des Vorstandes sind nach Möglichkeit in Präsenz durchzuführen. Der Vorsitzende kann jedoch nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass
 - a) die Mitglieder an der Sitzung des Vorstandes ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben könnenoder
 - b) ein Beschluss im Umlaufverfahren erfolgt.

Der Vorstand gibt sich eine für alle Vorstandsmitglieder verbindliche Geschäftsordnung. Neu in das Präsidium eintretende Mitglieder treten der Geschäftsordnung bei.
5. Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Es können auch Personen zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, die nicht dem Vorstand angehören. Bei der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
6. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und koordiniert die Führung der Geschäftsbereiche. Er repräsentiert den Vorstand und den Verein gegenüber der Öffentlichkeit. Der Vorsitzende wird bei seiner Verhinderung durch den stellv. Vorsitzenden vertreten; im Übrigen vertreten sich die Vorstandsmitglieder gegenseitig.
7. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und koordiniert die Führung der Geschäftsbereiche. Er repräsentiert den Vorstand und den Verein gegenüber der

Öffentlichkeit. Der Vorsitzende wird bei seiner Verhinderung durch den stellv. Vorsitzenden vertreten; im Übrigen vertreten sich die Vorstandsmitglieder gegenseitig.

8. Der Vorstand ist ermächtigt, zu beschließen, dass Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen haben, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen (z.B. § 3 Nr. 26a EStG) festsetzen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte. Darüber hinaus hat er u. a. folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Erstellung des Haushaltsplanes, des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
 - Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - Unterstützung des Ehrenamtes.
 - Verabschiedung der Geschäftsordnungen für die Jugendgruppe, den Beirat und die Gruppen gem. § 5 Abs. 3
2. Der Vorstand kann für die Bewältigung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden, die sich mit Fragen des Vereins und dessen Aktivitäten beschäftigen (z.B. Finanzausschuss, Bauausschuss, Festausschuss). Einzelheiten hierzu regeln Geschäftsordnungen, die der Vorstand erlässt.

§ 13 Beirat

1. Der Vorstand wird unterstützt durch den Beirat, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - a) dem Hafen- und Takelmeister
 - b) dem Jugendwart
 - c) dem Segelobmann / Wettfahrtleiter
 - d) dem Motorbootobmann
 - e) dem Koordinator für Datenschutz
2. Die Mitglieder des Beirates werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Aufgaben des Beirates regelt eine vom Vorstand zu verabschiedende Geschäftsordnung.

§ 14 Kassenprüfer

Zwei von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre zu wählende Kassenprüfer haben vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit eine Kassenprüfung vorzunehmen.

§ 15 Haftung

Die Haftung eines Vereinsorgans für Schäden, gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme an Vereinsaktivitäten oder durch Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen

Mitgliederversammlung in Dreiviertelmehrheit aller Anwesenden beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Absprache mit dem zuständigen Finanzamt an den Landessportverband Schleswig-Holstein – Sparte Segeln – oder an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung, die es alsbald für die Förderung der gleichen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Rendsburg, den 14. März 2026

Andreas Denker
(Vorsitzender)

Udo Majert
(stellvertretender Vorsitzender)